

Hülzweiler, 15.08.2021

Einladung zur Mitgliederversammlung

am: **Freitag, 03.09.2021**

im: **Haus für Kultur und Sport, Großer Saal, Talstraße 4, 66773 Hülzweiler**

um: **19.30 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Vorsitzenden der Jugendabteilung
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu Top 3, 4, 5 und 6
8. Satzungsänderung
Einfügung/Ergänzung als § 20 Nr.1, 6 und 7
9. Wahl des Versammlungsleiters und der Wahlhelfer
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Stellvertretender Präsident
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Beisitzer
12. Wahl von zwei Kassenprüfern
13. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können bis 30.08.2021 beim Präsidenten, Herr Jürgen Weber, Kindergartenweg 21, 66773 Schwalbach-Hülzweiler, eingereicht werden.

Bitte beachten

- **Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren**
- **Erst dann darf man sich in die Anwesenheitsliste eingetragen**
- **Des Weiteren bitten wir die GGG-Regeln (Genesen, Geimpft, Getestet) zu beachten.**
- **Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zur Einnahme eines festen Platzes zwingend. Am Platz kann die MNB abgelegt werden.**

Wir freuen uns, Sie zahlreich zu begrüßen.

Mit närrischem Gruß

KV „Die Bollen“ Hülzweiler e.V.

Im Auftrag



Karin Finger
Geschäftsführerin

Zu punkt 8 Satzungsänderungen:
Satzungsergänzungen in rot

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
 2. **Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Post bzw. in elektronischer Form (Email) einberufen.**
 3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - d) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
 - e) weitere Aufgaben, soweit diese aus der Satzung oder nach geltendem Recht sich ergeben.
- Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Tagen vor der entsprechenden Sitzung den Mitgliedern durch Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwalbach und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung wird auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht,

Die Mindestfrist gilt auch gewahrt, wenn die Einladungen per Post an die zuletzt bekannte Adresse verschickt werden. Hier gilt das Datum des Einlieferungsbeleges bei der Post.

7. Versammlungen der Organe können als virtuelle Versammlung (online-Verfahren) einberufen werden, wenn dies durch höhere Gewalt erforderlich oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen auch unter Berücksichtigung aller Interessen der Mitglieder seitens des Präsidiums für zweckmäßig erachtet wird. Das Präsidium entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen und Beachtung der grundsätzlichen Priorität einer Präsenzversammlung. Den Mitgliedern sind im Rahmen der besonderen Einladung zu einer virtuellen Versammlung alle notwendigen Informationen zur Teilnahme zur Verfügung zu stellen.

Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

9. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern.

§ 24 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

Diese Satzung wurde angenommen von der Mitgliederversammlung **am 03.09.2021 in Hülzweiler. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.**